Landkreis: Rems-Murr-Kreis Gemeinde: Rudersberg Gemarkung: Schlechtbach

Entwurf

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

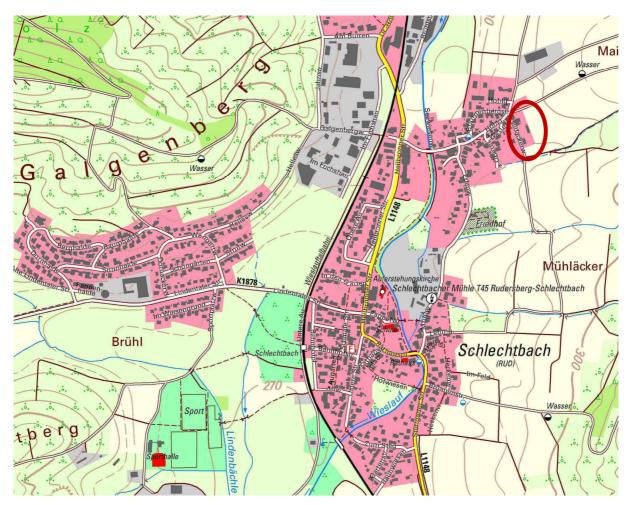
Heidackerweg-Nord

Begründung mit Nachtrag

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

1. Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des Rudersberger Teilorts Schlechtbach. Es umfasst die östlich des nördlichen Teilabschnitts des Heidackerwegs liegenden Flächen sowie die unbebauten Flächen westlich des Heidackerwegs. Im Norden und Süden grenzt das Plangebiet an bestehende Feldwege, im Osten an die freie Feldflur und im Westen an die bebauten Grundstücke westlich des Heidackerwegs bzw. an kleingärtnerisch genutzte Flächen. (vgl. nachstehender Übersichtsplan). Der Planbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 43, 44, 577, 580 und 581 sowie Teile der Flurstücke Nrn. 30, 30/1 (Heidackerweg), 30/2 (Oberer Weiler), 356 (Hohlgasse), 555, 617 und 804/4.



2. Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Innerhalb der Gemeinde Rudersberg besteht ein großer Bedarf nach Wohnbauflächen für Eigenheime. Dieser Bedarf lässt sich auch durch die in den letzten Jahren umgesetzten Innenentwicklungs- und Nachverdichtungsmaßnahmen nicht vollständig decken. Die Nutzung der wenigen, noch unbebauten Bauplätze gestaltet sich ebenfalls schwierig, da diese sich in Privatbesitz befinden und einer Vermarktung durch die Gemeinde nicht zur Verfügung stehen.

Durch die Ausweisung eines neuen Wohngebietes in Schlechtbach für Einfamilienhäuser und Geschosswohnungsbau sollen die planungsrechtliche Vorrausetzung zur Deckung des mittelfristigen Bedarfes geschaffen werden.

Die vorliegende Baulandentwicklung führt teilweise zum Verlust von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Aufgrund der Regelung des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden.

Die Gemeinde fördert aktiv und intensiv die Bedarfsdeckung durch die Entwicklung von innerörtlichen Potentialflächen und durch Nachverdichtung. Wo es möglich ist, werden bauliche Entwicklungen angestoßen. Trotz dieser Aktivitäten ist die Entwicklung von Bauland und damit die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen erforderlich, da diese Aktivitäten keinen wesentlichen Beitrag zur Bedarfsdeckung nach stark nachgefragten Eigenheimen/Einfamilienhäusern leisten können.

Durch den Bebauungsplan wir die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Die Aufstellung erfolgt daher im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB.

3. Planerische Vorgaben

Regionalplanung

Die Gemeinde Rudersberg ist gemäß Regionalplan des Verbands Region Stuttgart dem ländlichen Raum zugeordnet. Die Teilorte Rudersberg, Oberndorf und Schlechtbach sind Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Gemäß PS 2.4.0.8 (Z) des Regionalplans ist in sonstigen Gemeinden (bzw. Gemeindeteilen) mit verstärkter Siedlungstätigkeit eine Bruttowohndichte von 60 Einwohnern je Hektar vorgegeben.

Innerhalb des Plangebiets wird eine Bruttowohndichte von 55 EW/ha erreicht. Die geforderte Bruttowohndichte wird im Gebiet des Bebauungsplans also unterschritten. Bezieht man jedoch die Grundstücke westlich des Heidackerwegs bzw. nördlich des Hohlwegs in die Betrachtung mit ein, und nimmt für diese eine vergleichbare Bebauungsdichte mit überwiegend Einfamilienhäusern aber auch Geschosswohnungsbau an, wäre die geforderte Bruttowohndichte erreicht.

Aktuell laufen in der Gemeinde Rudersberg mehrere Bebauungspläne der Innenentwicklung, bzw. sind solche Bebauungspläne erst vor kurzem in Kraft getreten, die ausdrücklich der Umsetzung von Geschosswohnungsbau dienen sollen.

Aus den genannten Gründen wird die Unterschreitung der Bruttowohndichte im Plangebiet des Bebauungsplans als vertretbar gesehen.

Bauleitplanung

Die Flächen sind im geltenden Flächennutzungsplan "Rudersberg 2025" überwiegend als gemischte Bauflächen dargestellt. Lediglich die westlich des Heidackerwegs gelegenen Flächen sind als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist das Gebiet teilweise durch den Bebauungsplan "Über Flst. 578, 580 u. 581" von 1967 überplant. Die im Norden des Plangebiets verlaufende Straße liegt im Bereich des Bebauungsplans "Straßenkreuzung Oberschlechtbach", in Kraft getreten am 28.04.1994.

4. Topografie, momentane Nutzung

Der tiefste Punkt des Plangebiets liegt im äußersten Süden bei ca. 282 m ü NN und der höchste Punkt liegt ungefähr in der Mitte der östlichen Grundstücksgrenze bei ca. 288 m ü NN.

Die Flächen östlich des Heidackerwegs sind teilweise mit Wohn- und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden bebaut oder werden als landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet. Die westlich des Heidackerwegs gelegenen Flächen werden als Streuobstwiesen genutzt.

5. Städtebauliche Zielsetzung und Planung

Wie bereits unter Punkt 2, Erfordernis der Planaufstellung, beschrieben, soll das Baugebiet Flächen für eine Wohnnutzung in Einfamilienhäusern zur Verfügung stellen. Auf dem nördlichen Bauplatz soll auch Geschosswohnungsbau mit bis zu 4 Wohneinheiten möglich sein.

Dazu wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen, da der Bebauungsplan ausschließlich der Wohnnutzung dienen soll.

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an der bestehenden Bebauung. Es wird über die Festlegung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Höhe baulicher Anlagen bestimmt, wobei die maximale Gebäudehöhe (HGP) über die Angabe in Metern über Normalnull bestimmt wird. In Verbindung mit der als Bezugshöhe festgelegten Höhenlage baulicher Anlagen (Erdgeschossfußbodenhöhe, EFH) ist die Höhenentwicklung auf diese Weise eindeutig und nachvollziehbar definiert.

Die festgesetzte Gebäudehöhe ermöglicht eine ca. 1 - 2 bzw. 3 geschossige Bebauung mit ausreichend bemessenem Kniestock sowie eine flexible Ausführung von Dachform und Dachneigung. Zulässige Dachformen sind Sattel-, Walm-, Zelt- und versetztes Satteldach mit einer Dachneigung von 20° – 40° sowie Pultdach mit einer Dachneigung von 5° - 15°.

Im Zuge der Festsetzung zur Bauweise wird bestimmt, dass – entsprechend des erwarteten Bedarfs – Einzel- und Doppelhäuser, mit Gebäudelängen bis maximal 16 m, errichtet werden können. Die Zahl der Wohnungen ist dabei auf zwei Einheiten je Einzelhaus und ebenfalls zwei Einheiten je Doppelhaushälfte beschränkt. Auf der für Geschosswohnungsbau vorgesehenen Fläche sind Gebäudelängen bis 20 m und bis zu 4 Wohneinheiten zulässig.

Die Festlegung der Baugrenzen als Baufenster erlaubt eine flexible Bebauung. Ebenfalls zur Gewährleistung einer flexiblen Bebauung sind untergeordnete Bauteile und Terrassen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs soll in erster Linie auf den privaten Grundstücken erfolgen. Hierfür wird die Stellplatzzahl auf bis zu zwei Stellplätze je Wohneinheit erhöht. Dies ist Aufgrund städtebaulicher Belange und der Verkehrssicherheit erforderlich. Da die Straßenbreiten auf das notwendige Maß reduziert sind, können durch die Erhöhung der Stellplatzzahl verkehrsgefährdende Zustände im Plangebiet vermieden und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet werden.

Um die Befahrbarkeit der angrenzenden Verkehrsflächen in vollem Umfang zu gewährleisten, müssen Einfriedungen gegenüber befahrbaren Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 0.5 m aufweisen.

6. Maßnahmen zum Schutz der Natur / Grünordnerische Festsetzungen

Um die Plangebietsränder wirkungsvoll zum Außenbereich hin einzugrünen, wird entlang der östlichen Plangebietsgrenze ein Pflanzzwang festgesetzt. Dadurch wird der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert und das lokale Kleinklima verbessert.

7. Allgemeine Planungsgrundsätze

Der Forderung nach sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden wird entsprochen durch hohe Nutzungsmöglichkeiten über die vorgegebene Grundflächenzahl und geeignet bemessene Grundstückszuschnitte.

Bei öffentlichen wie privaten Baumaßnahmen ist festgesetzt, dass der Mutterboden sorgfältig zu sichern, gegebenenfalls auf einer anzulegenden Oberbodenlagerfläche und nach beendeter Baumaßnahme auf den jeweiligen Grundstücken oder einer landwirtschaftlichen / gärtnerisch genutzten Fläche wieder einzubauen ist.

8. Kennzeichnungspflichtige Flächen

Kennzeichnungspflichtige Flächen nach § 9 (5) BauGB sind nach vorliegenden Erkenntnissen nicht vorhanden.

9. Erschließung

Die Erschließung der Baugrundstücke erfolgt über den Heidackerweg. Dieser wird bedarfsgerecht ausgebaut.

10. Ver- und Entsorgung

Die Stromversorgung wird durch die bestehenden Anlagen sichergestellt.

Die Anbindung an die Trinkwasserversorgung erfolgt durch eine neue Wasserleitung in der Hohlgasse mit Weiterführung in den Heidackerweg.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Dieses wird im Zuge des Straßenausbaus des Heidackerwegs neu aufgebaut. jeder Bauplatz erhält einen Schmutzwasser- und einen Regenwasseranschluss. Die gesamte Schmutzwasserkanalisation im Baugebiet entwässert in Richtung der bestehenden Ortskanalisation in der "Hohlgasse". Dazu wird ein Kanal im Heidackerweg sowie in den neuen Stichstraßen eingelegt. An 4 Bauplätzen, die am südlichen Ende des Baugebietes liegen, müssen die Untergeschosse mittels einer Hebeanlage entwässert bzw. gepumpt werden. Eine Entwässerung der Erdgeschosse im Freispiegel ist bei entsprechender Gebäudeplanung möglich. Ansonsten können die Gebäude im Freispiegel entwässert werden. Ein Teil der Regenwasserkanalisation entwässert in Richtung

"Hohlgasse"- im Heidackerweg. Hierzu wird in der Hohlgasse noch ein Regenwasserkanal eingelegt. Der andere Teil der Regenwasserableitung fließt in Richtung dem vorhandenen Entwässerungsgraben am südlichen Ende des Baugebietes im Heidackerweg. Zur Rückhaltung des Niederschlagswassers sind auf den Privatgrundstücken außerdem Retentionszisternen mit gedrosseltem Abfluss festgesetzt.

11. Planstatistik

Gesamtfläche des Plangebietes	ca.	76 Ar
davon:		
Baufläche WA	ca.	60 Ar
Verkehrsfläche inkl. Feldweg	ca.	14 Ar
Flächen für Maßnahamen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr.20		
BauGB)	ca.	2 Ar
Anzahl der Bauplätze		11

12. Auswirkungen der Bauleitplanung

Das Bebauungsplanverfahren wird als Verfahren nach §13b BauGB ("Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren") durchgeführt, da durch den Bebauungsplan eine Wohnnutzung auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Die Anforderungen hinsichtlich der maximalen Grundfläche nach § 13b BauGB sind mit einer zulässigen überbaubaren Grundfläche von ca. 2.515 m² im Sinne des § 19 (2) BauNVO erfüllt.

Gemäß § 13b Satz 1 gelten die Vorschriften des § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) entsprechend. Demnach ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH-und Vogelschutzgebieten bestehen. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bedürfen, darf nicht begründet werden. Beides ist nicht der Fall.

Im Bebauungsplanverfahren muss der besondere Artenschutz geprüft werden. Dazu wird im Zuge des Verfahrens eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. (wird im weiteren Verfahren ergänzt)

Da die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren vorliegen, wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe der Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

gefertigt: anerkannt:

Plüderhausen, den 11.09.2019/22.09.2020 Gemeinde Rudersberg

Käser Ingenieure

Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung Raimon Ahrens, Bürgermeister

Anlagen der Begründung:

Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse

bearbeitet durch werkgruppe gruen Mendelssohnstraße 25, 70619 Stuttgart

Erfassung der Höhlenbäume und Nistkästen

bearbeitet durch werkgruppe gruen Mendelssohnstraße 25, 70619 Stuttgart

Tierökologisches Gutachten

bearbeitet durch werkgruppe gruen Mendelssohnstraße 25, 70619 Stuttgart

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

bearbeitet durch werkgruppe gruen Mendelssohnstraße 25, 70619 Stuttgart

Erhaltung von Streuostbeständen nach § 33a NaSchG B.-W

bearbeitet durch werkgruppe gruen Mendelssohnstraße 25, 70619 Stuttgart

Geruchsimmissionsprognose

bearbeitet durch iMA Richter & Röckle Hauptstraße 54, 70839 Gerlingen

Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen"

Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Nachtrag der Begründung

<u>Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan "Heidackerweg Nord""</u>

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Regierungspräsidium Stuttgart Eingegangen 17.01.2020	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Um den großen Bedarf nach Wohnbaufläche decken zu können, soll am Ortsrand von dem Ortsteil Schlechtbach auf einer Fläche von ca. 0,75 ha ein Wohngebiet festgesetzt werden. Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die in der Begründung gemachten Ausführungen zur Erforderlichkeit sind noch etwas dürftig. Insbesondere bei der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen ist der Bedarf an Neuausweisungen von Wohnbauflächen plausibel darzulegen. Daher empfehlen wir die Bedarfsbegründung noch etwas zu vertiefen. Bei dem Ortsteil Schlechtbach handelt es sich um einen Gemeindeteil mit verstärkter Siedlungstätigkeit nach PS 2.4.1.1 (Z) Regionalplan Stuttgart 2009. Der Regionalplan legt nach PS 2.4.0.8 (Z) Regionalplan Stuttgart 2009 für sonstige Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit eine Bruttowohndichte von 60 Einwohnern pro Hektar fest. Es ist darauf hinzuwirken, dass diese Bruttowohndichte bei allen geplanten Neuausweisungen eingehalten wird. Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).	Kenntnisnahme. Die Angaben zum Bedarf und zur Bruttowohndichte werden ergänzt. Die Unterschreitung der erforderlichen Bruttowohndichte von 60 EW/ha wird zur Kenntnis genommen. Bestandteil des Plangebiets sind befestigte und bereits der Erschließung dienende öffentliche Verkehrsflächen, die zur Erschließung des neuen Baugebiets lediglich bedarfsgerecht ausgebaut werden sollen. Dadurch wird eine städtebaulich und wirtschaftlich sinnvolle beidseitige Erschließung hergestellt. Bezieht man die Grundstücke westlich des Heidackerwegs bzw. nördlich des Hohlwegs in die Betrachtung mit ein, und nimmt für diese eine vergleichbare Bebauungsdichte mit überwiegend Einfamilienhäusern aber auch Geschosswohnungsbau an, wäre die geforderte Bruttowohndichte erreicht. Außerdem befinden sich mehrere Bebauungspläne der Innenentwicklung, die die rechtlichen Voraussetzungen für Geschosswohnungsbau schaffen, im Verfahren bzw. sind vor kurzem in Kraft getreten.

Derzeit errechnet sich, bei der Annahme von 19 Wohneinheiten, einer Belegungsdichte von 2,2 EW/Whg. und der Fläche des Plangebiets von ungefähr 0,75 ha eine Dichte von 55 EW/ha. Die erforderliche Bruttowohndichte wird somit unterschritten. Um vor allem auch im Hinblick auf § 1a Abs. 2 BauGB eine möglichst schonende Flächeninanspruchnahme zu gewährleisten, sollte die Bebauung nachverdichtet werden.

Wir bitten außerdem darum, in diesem und in künftigen Verfahren eine Berechnung der Bruttowohndichte in die Planunterlagen aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang weisen wir weiter auf unsere Stellungnahme vom 05.11.2019 zum Bebauungsplan "Am Schmidbächle" hin. Dort wurde die Bruttowohndichte ebenfalls deutlich unterschritten. Vor diesem Hintergrund bestehen zum jetzigen Zeitpunkt aus raumordnerischer Sicht Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Darüber hinaus weisen wir im Hinblick auf den Beschluss vom 09.05.2018 - 2 NE 17.2528 vom VGH München darauf hin, dass die ausnahmsweise zulässigen Nut-zungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO wegen ihres möglichen Beeinträchtigungspotentials auszuschließen sind.

Anmerkung:

Abteilung 8 - Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Form-blatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach

Eine Unterschreitung der geforderten Bruttowohndichte im Plangebiet des Bebauungsplans "Heidackerweg-Nord" wird darum als vertretbar angesehen.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

	Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Mit freundlichen Grüßen gez. Isabel Ennulat	
Deutsche Telekom Eingegangen 21.01.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Kenntnisnahme.
Unitymedia Eingegangen 13.01.2020	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	Kenntnisnahme.

	Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen Freundliche Grüße Zentrale Planung Unitymedia	Kenntnisnahme.
Syna Eingegangen 23.12.2019	Von unserer Seite aus bestehen keine Bedenken. Die Stromversorgung kann aus unseren bestehenden Anlagen sichergestellt werden. Bitte halten Sie uns über weiteren Planungen weiterhin auf dem Laufenden.	Kenntnisnahme.
Landratsamt Rems- Murr-Kreis Eingegangen 23.01.2020	zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden das Amt für Umweltschutz Baurechtsamt Straßenbauamt Kommunalamt Amt für Vermessung und Flurneuordnung Landwirtschaftsamt beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende	

	1. Amt für Umweltschutz	
"	Naturschutz und Landschaftspflege	
p s	Artenschutz: Es liegen ältere Hinweise auf ein Fledermausquartier im Schuppen beim Gebäude Heidackerweg 1 vor. Auch sonst ist in diesem Plangebiet mit dem Vorkommen geschützter Arten zu rechnen.	Die entsprechenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden durchgeführt. Auf die Anhänge zur Begründung wird verwiesen.
d	Entsprechende artenschutzrechtliche Kartierungen wurden für das Jahr 2020 zugesagt. Eine abschließende naturschutzrechtliche Stellungnahme muss bis zum Vorliegen dieser Unterlagen zurückgestellt werden.	
V	Weitere naturschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.	
	Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Bader, Tel. 07151 - 501 2585	
li di	Immissionsschutz	
E	Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
C	Grundwasserschutz	
E	Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
E	Bodenschutz	
1	Unter der Voraussetzung, dass es sich um ein Verfahren gem. § 13 b nach BauGB handelt, bestehen keine Bedenken, sofern Folgendes beachtet wird:	Kenntnisnahme.

Bei Durchführung eines Verfahrens nach § 13b BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als zulässig und bedürfen keiner Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung. Der Verzicht auf eine formelle Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren entbindet die Gemeinde jedoch nicht von der Pflicht, die Belange des Bodenschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Altlasten und Schadensfälle

Es bestehen keine Bedenken. Im Plangebiet befinden sich keine Flächen, die im Bodenschutzund Altlastenkataster erfasst sind.

Kommunale Abwasserbeseitigung

Bei der Ausführung sind die Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Niederschlagswasserverordnung zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah über die belebte Bodenzone mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm breitflächig versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gewässerbewirtschaftung

Nach den vorgelegten Unterlagen tangiert das Vorhaben das Gewässer II. Ordnung NN-LP3. Das Gewässer verläuft nach dem Amtlichen Digitalen Wasserwirschaftlichen Gewässernetz (AWGN) über die Flurstücke Nr. 43 und 44.

Kenntnisnahme.

Im Zuge des Straßenausbaus des Heidackerwegs wird ein Trennsystem aufgebaut.

Das Dachflächenwasser auf den Privatgrundstücken in Zisternen zu sammeln und gedrosselt dem Abfluss zuzuleiten. Ein Teil des Niederschlagswassers wird über einen neu zu errichtenden Regenwasserkanal über die Hohlgasse in Richtung Wieslauf geleitet. Das Niederschlagwasser der südlichen Bauplätze wird dem südlich angrenzenden Wassergraben zugeführt, welcher ebenfalls in die Wieslauf einmündet.

Der Gewässerrandstreifen wird in ausreichender Breite von mind. 5 m in den Planunterlagen dargestellt. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Gewässerrandstreifen werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Gewässer ist in den eingereichten Planunterlagen bisher nicht dargestellt. Da aus den Planunterlagen nicht hervor geht, ob bauliche oder sonstige Anlagen im Gewässerrandstreifen von fünf Metern im Innenbereich vorgesehen sind kann eine Beurteilung, ob der Gewässerrandstreifen tangiert ist, auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht erfolgen.

In den Planunterlagen ist das Gewässer sowie der Gewässerrandstreifen von fünf Metern (gemessen ab der Böschungsoberkante) darzustellen. Mit sämtlichen baulichen oder sonstigen Anlagen ist vom Gewässerrandstreifen abzurücken.

Die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten und in den Textteil des B-Plans mitaufzunehmen:
Da von dem Vorhabensbereich das Gewässer II. NN-LP3 tangiert wird, sind die Vorgaben des Gewässerrandstreifens zu beachten. Nach § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer.
Dieser umfasst nach § 38 Abs. 2 WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bemessen wird der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser. Nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich fünf Meter breit.

Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) verboten.

Im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verboten. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher laut § 29 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der

Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Des Weiteren untersagt sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen. Nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von fünf Metern verboten. Hiervon ausgenommen sind Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbissschutzmittel

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Nachreichung der angeforderten Angaben abgegeben werden.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Frau Klopfer, Tel. 07151 - 501 2702 Frau Lenz, Tel. 07151 - 501 2223

Hochwasserschutz und Wasserbau

Es bestehen keine Bedenken.

2. Baurechtsamt

Zu Ziffer 1.1 des Textteils:

Aus Gründen der Rechtsicherheit wird empfohlen alle Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung auszuschließen. Nach dem Wortlaut des § 13 b Baugesetzbuch sind nur Wohnnutzungen zulässig.

Hinweis:

Bitte senden Sie den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Anlagen digital unter gis@rems-murr-kreis.de an das GIS-Zentrum im Landratsamt Rems-Murr-Kreis. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Peter zur Verfügung, Tel. 07151/501-2083.

Kenntnisnahme.

Die Anregung wird aufgenommen. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden allgemein ausgeschlossen.

3. Straßenbauamt

Die Fahrbahnbreite von 5,50 Meter im Heidackerweg ist zulässig. Jedoch gilt es zu berücksichtigen, dass bei Parken eines breiten Fahrzeugs (z. B. aufgrund von Parkdruck) die erforderliche Restfahrbahnbreite von 3,05 Meter nicht mehr gegeben sein könnte. Hier könnten dann verkehrsrechtliche Probleme die Folge sein.

Gegebenenfalls wäre eine Fahrbahnbreite von mindestens 6 Meter anzustreben. Im Bereich der Stichstraßen gilt bei einer Breite von 4,50 Meter bereits ein gesetzliches Halt- und Parkverbot. Verkehrsrechtliche Probleme sollten somit bereits im Vorfeld durch bauliche Abwägungen berücksichtigt werden.

4. Kommunalamt

Von der Gemeinde ist zu prüfen, inwiefern der bedarfsgerechte Ausbau des Heidackerwegs erschließungsbeitragsrechtliche Auswirkungen auf die Grundstückseigentümer entlang des Heidackerwegs hat. Ebenfalls sind die beitragsrechtlichen Auswirkungen, die die ggf. nötige Erweiterung bzw. Ergänzung der Infrastruktureinrichtungen zur Ver- und Entsorgung zu Folge haben, zu beachten.

Kenntnisnahme.

Eine Fahrbahnbreite von 5,50 Meter wird als ausreichend gesehen. Bei Parken eines normalen PKW verbleibt eine ausreichende Restfahrbahnbreite. In den Stichstraßen soll nicht geparkt werden. Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Rudersberg wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Heidackerweg gliedert sich katastertechnisch in die Straße Oberer Weiler und den Heidackerweg. Bei der Straße Oberer Weiler (bis zu den Gebäuden Heidackerweg 1 und Oberer Weiler 4) handelt es sich um eine historische Straße.

Das Grundstück Heidackerweg ist nicht historisch, da es zum maßgeblichen Zeitpunkt lediglich der Erschließung des Gebäudes Heidackerweg 4 diente. Zudem wurde dieser Abschnitt in Plänen um 1950 noch immer als Vicenalweg bezeichnet. Diese Bezeichnung deutet eindeutig auf eine Funktion als Feldweg hin. Außerdem ist die Straße noch nicht endgültig hergestellt, so dass es sich um einen erstmaligen Ausbau handelt und Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

	5. Amt für Vermessung und Flurneuordnung Es bestehen keine Bedenken. 6. Landwirtschaftsamt Aufgrund des nördlich des Baugebietes gelegenen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes mit Tierhaltung ist die Einhaltung der zulässigen Höchstwerte an Geruchsimmissionen anhand eines Gutachtens nachzuweisen. Zusätzlich sollte im Textteil zum Bebauungsplan auf den Betrieb, und den damit verbundenen Emissionen von Gerüchen, Lärm und Staub hingewiesen werden. Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Beeinträchtigungen sich auch an Sonn- und Feiertage oder in der Nacht ergeben werden. Weitere Beeinträchtigungen können sich z. B. durch das vermehrte Auftreten von Fliegen ergeben. Wir bitten um die Aufnahme in den Bebauungsplan um spätere Konflikte der Wohnbebauung mit der Landwirtschaft zu vermei-	Kenntnisnahme. Eine Geruchsimmisionsprognose wurde erstellt und ist Bestandteil der Begründung. Hiernach würde der landwirtschaftliche Tierhaltungsbetrieb auch unter Berücksichtigung einer Erweiterung der Tierhaltung keine Einschränkung für das Baugebiet darstellen.
	Mit freundlichen Grüßen S. Voigt	
Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Eingegangen 30.01.2020	vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 29.01.2020 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanentwurf beschlossen: Im Hinblick auf die im Regionalplan vorgegebene, mit dem Bebauungsplanentwurf unterschrittene Bruttowohndichte,	Bestandteil des Plangebiets sind befestigte und bereits der Erschließung dienende öffentliche Verkehrsflächen, die zur Erschließung des neuen Baugebiets lediglich bedarfsgerecht ausgebaut werden

bestehen Bedenken gegen die aktuelle Konzeption des Bebauungsplans "Heideackerweg Nord".

Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus:

Die Gemeinde Rudersberg zieht zur örtlichen Weiterentwicklung von Wohnbauflächen am nord-östlichen Ortsrand des Ortsteils Schlechtbach ein 0,8 ha großes Plangebiet in Erwägung. Ziel ist die Errichtung von Einfamilien- und Doppelhäusern, sowie eines Mehrfamilienhauses (max. 4 WE) im nördlichen Bereich des Bebauungsplans. Hierzu soll der Bebauungsplan "Heideackerweg Nord" nach § 13b BauGB aufgestellt werden.

Die betreffenden Flächen sind im Flächennutzungsplan überwiegend als Mischgebietsflächen dargestellt. Der Bebauungsplan kann weitgehend aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, 0,1 ha sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Bei der Gemeinde Rudersberg mit dem Ortsteil Schlechtbach handelt es sich laut Regionalplan um eine Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Der Regionalplan gibt daher mit Plansatz 2.4.0.8 als regionalplanerisches Ziel eine Bruttowohndichte von 60 Einwohnern pro Hektar vor. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bruttowohndichte von 60 Einwohnern pro Hektar in Blick auf alle geplanten Neuausweisungen eingehalten wird.

Mit der Planung können auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplans 19 neue Wohneinheiten entwickelt werden. Bei einer anrechenbaren Größe von ca. 0,8 ha für das geplante Wohngebiet und einer statistischen Belegungsdichte von 2,15 Einwohner pro Wohneinheit für Rudersberg ergibt sich daraus eine Bruttowohndichte von 51 Einwohnern pro Hektar. Mit der vorliegenden Planung wird die im Regionalplan festgelegte Bruttowohndichte von 60 Einwohnern pro Hektar unterschritten. Der Planungsausschuss hat sich zudem im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans "Am Schmidbächle" in Rudersberg am 13.11.2019 auf der Grundlage der Sitzungsvorlage Nr. 013/2019 zu jener Planung geäußert. Hierzu wurde beschlossen, dass Bedenken gegen den Bebauungsplan "Am Schmidbächle" unter der Maßgabe zurückgestellt werden können, dass eine Auseinandersetzung mit den Belangen

sollen. Dadurch wird eine städtebaulich und wirtschaftlich sinnvolle beidseitige Erschließung hergestellt.

Bezieht man die Grundstücke westlich des Heidackerwegs bzw. nördlich des Hohlwegs in die Betrachtung mit ein, und nimmt für diese eine vergleichbare Bebauungsdichte mit überwiegend Einfamilienhäusern aber auch Geschosswohnungsbau an, wäre die geforderte Bruttowohndichte erreicht.

Außerdem befinden sich mehrere Bebauungspläne der Innenentwicklung, die die rechtlichen Voraussetzungen für Geschosswohnungsbau schaffen, im Verfahren bzw. sind vor kurzem in Kraft getreten.

Eine Unterschreitung der geforderten Bruttowohndichte im Plangebiet des Bebauungsplans "Heidackerweg-Nord" wird darum als vertretbar angesehen.

|--|

Einwendungen von Privatpersonen

Einwen	duna	Nr. 1

Eingegangen am 29.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit sende ich meine Bedenken zu oben genannten Bauvorhaben.

Die Zufahrtstraßen sind nicht für das erwartende Verkehrsaufkommen ausgelegt.

Die Hohlgasse ist stellenweise nur einspurig befahrbar, bei Gegenverkehr ist es nötig mehrere Meter rückwärts zu fahren. Zudem gibt es keinen Gehweg. Es ist daher mit einer erhöhten Gefährdung der Verkehrsteilnehmer die dort unterwegs sind zu rechnen. Vor allem, da auch die Tempobegrenzung von 30 Stundenkilometern oftmals nicht eingehalten wird. Als die Hohlgasse zeitweise als Umleitung genutzt wurde (Sperrung Ortsmitte Rudersberg), war man dort während dieser Zeit

lieber nicht zu Fuß unterwegs. Der Wurmweg Richtung Rudersberg ist ebenfalls nicht für den zweispurigen Verkehr ausgelegt.

Eine Besichtigung der Situation vor Ort durch die Gemeinderäte vor einer Entscheidung wäre hier aus meiner Sicht überaus angebracht. Es ist geplant im Bereich des Wurmweges Ausweichstellen anzulegen um Begegnungsverkehr zu ermöglichen und damit die Hohlgasse zu entlasten.

Des Weiteren habe ich Bedenken bezüglich der Wasserversorgung, der Wasserdruck schon jetzt laut meiner Information unter den notwendigen 4 bar. Weitere Wasserentnahmen aus diesem Kreislauf würden in diesen Druck nochmals deutlich reduzieren. Ein ausreichender Wasserdruck für die Haushalte könnte unter Umständen nicht mehr gewährleistet werden.

Im Zuge der Erschließung werden auch neue Wasserleitungen verlegt, so dass die geplante Bebauung zu keiner Verschlechterung im Bereich der Wasserversorgung führt.

Einwendung Nr. 2

Eingegangen am 30.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den am 03.01.2020 öffentlich ausgelegten Bebauungsplan Heideackerweg Nord möchten wir folgende Einwände geltend machen.

Nach unser Dafürhalten ist in einem so gewachsenen Mischgebiet mit landwirtschaftlicher Prägung ein Bauvorhaben nur mit einem nachbarschaftsschützenden Charakter durchsetzbar. Der Bebauungsplan fällt allerdings teilweise durch eine atypische Bebauungsgröße auf und ist zumindest bei Gebäude B nicht ortstypisch und überdimensioniert.

Der Bebauungsplan projektiert die Gebäudehöhen ab EFH mit 10 Metern, das toleriert in der weiteren Bauausführung ein von der Nordseite sichtbares Untergeschoß oder eine Tiefgarage, die die tatsächliche sichtbare Gebäudehöhe dann auf ca. 13 Meter anhebt.

Hinzu kommt, dass die geringste zugelassenene Dachneigung von 5° bei einem Pultdach, den Gebäudekomplex nochmal wuchtiger erscheinen lassen würde.

Diese Kubatur ist so für uns als direkte Nachbarn nicht zu tolerieren.

Grundlage für die Festlegung der Gebäudehöhen im Planungsgebiet sind laut Herrn Schaal die beiden höchsten Gebäude Oberer Weiler 4 und Heideackerweg 1. Gebäude Oberer Weiler 4 wurde allerdings vom Untergeschoßeingang und Heidackerweg 1 vom Boden des landwirtschaftlichen Nebengebäudes gemessen und gibt somit nicht die Höhe über Erdgeschossfußboden an. Damit die Gebäude vergleichbar bleiben, muss auch hier die EFH zugrunde gelegt werden. Jede andere Messmethodik verzerrt das Höhenverhältnis im Vergleich zur Topographie nicht unerheblich. Mit dieser Kenntnis lässt sich die Aussage

Im Bebauungsplan werden die maximalen Gebäudehöhen (Oberkante Dach/Dachfirst) in Meter über Normalnull festgesetzt.

Nach nochmaliger Prüfung konnte die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe um einen Meter auf 297,50 üNN reduziert werden und entspricht damit der maximalen Gebäudehöhe des Gebäudes Heidackerweg 1.

Das Gebäude Heidackerweg 1 weist vom Eingang des Wohngebäudes aus gemessen eine Höhe von 10,17 m auf. Das Gebäude Oberer Weiler 4 hat ebenfalls von den Eingängen aus gemessen eine Höhe von 11,01 m bis hin zu 11,94 m.

Die Festsetzung einer Gebäudehöhe von 10 m fügt sich insbesondere an der Straßenkreuzung Hohlgasse, Oberer Weiler, Heidackerweg in die Umgebung ein.

Auch die mögliche Kubatur fügt sich in die Umgebung ein, da bei der Beurteilung des Einfügens in Hinblick auf den umbauten Raum die Nutzungen ob Wohngebäude oder Nebengebäude / Schuppen außer Betracht bleiben kann.

Entsprechend den Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart und des Verbandes

der gebietsüblichen Gebäudehöhe von über 10 Metern nicht mehr halten, zumal die restlichen Gebäude eine Höhe von ca. 8 Metern über EFH aufweisen, wie es z.B. auch im Bebauungsplan Straßenkreuzung Oberschlechtbach ausgewiesen ist. In erster Linie sollte ein Bebauungsplan dazu dienen, ein einheitliches und stimmiges Bebauungsbild in der Gemeinde sicherzustellen. Wenn das wie hier eine Ortsrandbebauung betrifft, ist besonderes Augenmerk auf Kubatur und Anlage der

Bestandsbebauung zu richten. Beides sehen wir nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Teilweise wird in der Plan-Begründung sogar die Bestandsbebauung als ausschlaggebendes Kriterium zur Gebäudegröße und Nutzung herangezogen, was unserer Meinung nach nicht schlüssig ist, da es im direkten Umfeld weder die geplante Wohngebäudegröße noch drei geschossige Mehrfamilienwohnhäuser gibt. Insbesondere das Gebäude B widerspricht in Art (inkl. der geplanten zulässigen Dachgestaltung) und Nutzung als Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten dem Gebietscharakter mit 1-2 Familien Häusern und stellt ein gebietsfremdes vorhaben dar.

Ein weiterer Punkt ist hierbei entstehende Zu- und Abfahrt Situation.

Die Zu- und Abfahrt erfolgt zum Großteil über die Hohlgasse, die in Teilen nicht im Besitz der Kommune ist und einen solchen Anstieg der Frequentation nicht darstellen kann. Schon jetzt ist die nur einspurig befahrbare Hohlgasse zeitweise dem Verkehr nicht gewachsen, auch durch den hohen landwirtschaftlichen Verkehrs.

Da die Hohlgasse auch Teil des Rad- und Wanderwegenetzes ist und einen Spielplatz erschließt, muss hier ein besonderes Augenmerk auf den Fußgängerschutz (Schulkinder, Wanderer, usw.) und den Freizeitverkehr (Fahrradfahrer) gelegt werden. Persönlich möchten wir noch anmerken, dass eine Ortsübliche Bebauung mit 1-2 Familienhäusern für uns in keiner Weise ein Problem darstellt, aber derart angelegte Baufenster und Geschoßwohnungsbau nur schwer zu tolerieren sind. Das Gebot der Rücksichtnahme ist bei dieser Planung unserer Meinung nach außer Acht gelassen.

Region Stuttgart erreichen wir mit unserer derzeitigen Planung die im Regionalplan vorgegebene Bruttowohndichte nicht, weshalb hier Bedenken gegen die Planung bestehen. Würde man diesen Bedenken folgen, müsste eine noch verdichtete Wohnbebauung zugelassen werden. Z.B. durch noch weitre Mehrfamilienwohnhäuser oder einer engeren Bebauung.

Es ist geplant im Bereich des Wurmweges Ausweichstellen anzulegen um Begegnungsverkehr zu ermöglichen und damit die Hohlgasse zu entlasten

Ein Bebauungsplan der auch in weiteren Nachbarschaft keine	
Akzeptanz findet.	